

Gegenüberstellung alte und neue Benutzungsordnung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Ingolstadt

Aufgeführt sind wesentliche Abweichungen zwischen beiden Satzungen.

Alte Satzung: Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt vom 12. Dezember 1996	Neue Satzung: Satzung der Stadt Ingolstadt über den Betrieb und die Benutzung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Ingolstadt
Zweck	
Freizeit Zwecke (§ 1 Abs. 1) <i>(Die weiteren aufgeführten Zwecke entsprechen denen der neuen Satzung.)</i>	<i>neu dazugekommen:</i> Wissenschaft und Forschung in allen Bereichen der Geschichte der Stadt Ingolstadt; enge Zusammenarbeit mit Stadtarchiv und Stadtmuseum, Zentrum für die Erforschung der Ingolstädter Stadtgeschichte (§ 1 Abs. 2)
Aufgaben	
<i>(Die bisher in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben entsprechen denen der neuen Satzung.)</i>	<i>neu dazugekommen:</i> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst vollständig alle Werke, die einen Bezug zur Stadt oder der Region Ingolstadt aufweisen, zu sammeln - Fernleihe - in Datenbanken anderer Bibliotheken und Forschungseinrichtungen zu recherchieren - Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere Ausstellungen oder Führungen) (§ 1 Abs. 3)
Zulassung zur Benutzung/Bibliotheksausweis	
Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes; bei Vorlage eines Reisepasses ist eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen (§ 3 Abs. 1)	Der Besuch der Freihand-Präsenzbestände (Lesesaal) kann auch ohne Leseausweis gestattet werden (§ 4 Abs. 1) gültiges Ausweisdokument vorzulegen (§ 4 Abs. 2); die (...) Ausleihe erfolgt nur an Benutzer (Entleiher) mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Diese Tatsache ist auf Verlangen nachzuweisen. (§ 6 Abs. 1)
Die Anzahl der Werke, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden. Die Anzahl der Medien, die an Kinder bis zum 14. Lebensjahr zur gleichen	Die Benutzung ist grundsätzlich auf die gleichzeitige Ausleihe von 20 Werken beschränkt. (§ 6. Abs. 3)

<p>Zeit ausgeliehen werden, wird von der Bücherei auf insgesamt drei Stück beschränkt. (...) (§ 4 Abs. 3)</p> <p>Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nicht übertragbar. (§ 3 Abs. 2)</p> <p>Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. (§ 3 Abs. 5)</p> <p>Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht. (§ 3 Abs. 1)</p> <p>Der Ausweis berechtigt zur Benutzung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek und der Stadtbücherei. (§ 3 Abs. 2)</p> <p>Eine Ausleihe ohne Vorlage des Bibliotheksausweises ist nur möglich, wenn ein einmaliger Tagesersatzausweis erworben wird. (§ 3 Abs. 3)</p> <p>Der Verlust des Bibliotheksausweises ist unverzüglich anzuzeigen. (§ 3 Abs. 4)</p> <p>Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten: Familienname und ggf. frühere Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit. Bei Minderjährigen sind auch die entsprechenden Angaben zur Person des gesetzlichen Vertreters mit Ausnahme des Geburtsortes und des Geschlechts erforderlich. (...) Änderungen müssen jeweils unverzüglich unter Vorlage entsprechender Dokumente angezeigt werden. (§ 3 Abs. 7)</p>	<p>Der Leserausweis wird für einen bestimmten Benutzer (...) erteilt. Er kann auf bestimmte Benutzungen beschränkt werden. (§ 4 Abs. 4)</p> <p>Ein unbefristet geltender Leserausweis ist nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben. (§ 4 Abs. 5)</p>
Ausschluss von der Benutzung	
siehe § 10 Ausschluss, außerdem § 4 Abs. 4	siehe § 5 Ablehnung oder Beendigung der Benutzung
Ausleihe	
	Bei Abholung durch Beauftragte des

<p>Die Leihfrist beträgt 28 Tage. (§ 5 Abs. 1)</p> <p><i>(Der Grundsatz nach § 5 Abs. 2, dass anderweitig benötigte Werke nicht verlängert werden können, ist geblieben.)</i></p> <p>Das Leihgut ist spätestens am letzten Tag der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. (§ 5 Abs. 4)</p> <p>Der Ausleihvorgang kann manuell oder computerunterstützt durchgeführt werden.</p>	<p>Entleiher haben diese ihre Bevollmächtigung nachzuweisen. Der Empfang eines Werkes ist auf Verlangen auf dem Leihschein schriftlich zu bestätigen. (§ 6 Abs. 2)</p> <p>Die Leihfrist beträgt einen Monat, für Zeitschriften zwei Wochen. (§ 8 Abs. 1)</p> <p>Der Antrag auf Verlängerung ist abzulehnen, wenn (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verlängerungsmöglichkeit bei der Ausleihe beschränkt wurde, - der Antrag nicht vor Ablauf der Leihfrist gestellt wurde, - der Benutzer fällige Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht entrichtet hat. <p>(§ 8 Abs. 3)</p> <p>Die entliehenen Werke sind spätestens am ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. § 193 BGB gilt entsprechend. (§ 11 Abs. 1)</p> <p>Bei postalischen Rücksendungen gilt der Tag des Zugangs bei der Bibliothek als Rückgabetag. Sendungen auf Kosten der Bibliothek können zurückgewiesen werden. Beschädigungen der Werke oder Verzögerungen auf dem Transportweg hat gegenüber der Bibliothek der Benutzer zu vertreten. (§ 11 Abs. 2)</p> <p>Die Bibliothek kann auf eine abgelaufene Leihfrist hinweisen und die Werke zurückfordern. Vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen kann die Bibliothek die Aufforderung zur Rückgabe wiederholen und diese mit einer Anhörung zum Erlass eines Rückforderungsbescheides verbinden. Die Vollstreckung eines Rückforderungsbescheides erfolgt nach den Vorgaben des gültigen Verwaltungsvollstreckungsrechts. (§ 11 Abs. 3)</p> <p>Auf Verlangen des Benutzers wird bei der Rückgabe der Werke eine Bestätigung</p>
--	--

<p>Beim Rückbuchungsvorgang mit Hilfe des EDV-Systems werden Rückgabebelege oder Gesamtkontoausdrucke für den Leser erzeugt. Der Beleg muss vom Leser als Entlastungsquittung auf Vollständigkeit geprüft und vier Wochen aufbewahrt werden. (§ 5 Abs. 5)</p>	<p>erstellt. (§ 11 Abs. 1)</p>
<p>Behandlung der Werke/Schadensersatzpflicht</p>	
<p>siehe § 7 Behandlung der Werke, Schadensersatzpflicht</p>	<p>Die entliehenen Werke sind schonend zu behandeln und dürfen auch nicht nur geringfügig verändert werden. Die Werke gelten als unbeschädigt und unverändert übergeben; Einwendungen gegen diese Feststellung sind unverzüglich zu erheben. (§ 6 Abs. 4)</p> <p>Die Gebührensatzung kann für die Beseitigung von Beschädigungen, Verschmutzungen oder Ergänzungen Gebühren vorsehen. Im Übrigen richtet sich die Pflicht zum Schadenersatz für Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. (§ 6 Abs. 5)</p>
<p>Ausleihbeschränkungen/von der Ausleihe ausgeschlossene Werke</p>	
<p><i>(Die bisher in § 4 Abs. 1 genannten nicht ausleihbaren Werke entsprechen denen der neuen Satzung.)</i></p> <p>Wird ausnahmsweise die Ausleihe genehmigt, so kann die Hinterlegung einer entsprechenden Geldsumme oder die</p>	<p><i>neu dazugekommen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - vor mehr als 100 Jahren erschienene Werke - gefährdete und besonders zu schonende Werke - großformatige Werke <p>Diese Werke können für eine Benutzung in den Räumen der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden. Bei Zulassung der Benutzung besteht kein Anspruch auf die gleichzeitige Überlassung mehrerer Werke. An Stelle des Originals kann die Bibliothek Kopien von Werken ausleihen oder überlassen, sofern dies nach dem Urheberrecht zulässig ist. (§ 7 Abs. 1)</p> <p>Häufig benützte Werke können befristet von der Ausleihe ausgeschlossen werden. (§ 7 Abs. 2)</p> <p>Mit der Genehmigung einer Ausleihe oder des Versands von Werken im Sinne des Abs. 1 können besondere Leihfristen und</p>

schriftliche Bürgschaftserklärung eines Dritten verlangt und besondere Leihfristen und Beschränkungen verhängt werden. (§ 4 Abs. 2)	Benutzungsbeschränkungen verbunden werden. (§ 7 Abs. 3)
Benutzungen im Lesesaal	
nicht genannt	siehe § 9 Benutzungen im Lesesaal
Bestellungen	
Der Benutzer kann jedes ausleihbare Werk aus dem System der Städtischen Bibliotheken durch den internen Leihverkehr bestellen. Der Benutzer hat die entstehenden Kosten im Rahmen der Gebührensatzung zu tragen. (§ 6 Abs. 1)	siehe § 10 Bestellung
Fernleihe	
Jeder Benutzer ab vollendetem 15. Lebensjahr kann zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken und zum wissenschaftlichen Arbeiten den Deutschen Leihverkehr in Anspruch nehmen. Es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen. Voraussetzung ist ein eigener, gültiger Leserausweis zum Zeitpunkt der Abholung. Der Benutzer trägt außerdem die Gebühren nach § 7 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt. (§ 6 Abs. 2)	siehe § 12 Fernleihe
Benutzungsbedingungen/Hausordnung	
In den Bibliotheksräumen ist Ruhe zu bewahren. Rauchen und sonstiges Verhalten, das den Bibliotheksbetrieb oder die Benutzer zu stören geeignet ist, sind nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur in den dazu bestimmten Bereichen gestattet. (...) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. (§ 8 Abs. 1)	Die Leitung der Bibliothek kann das Verhalten während der Benutzung in einer Hausordnung regeln. Diese wird durch Aushang in den Räumen der Bibliothek bekanntgemacht. (§ 13 Abs. 4)
Die Bibliotheken sind berechtigt, nicht binnen der dem Benutzer mitgeteilten Frist freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. (§ 8 Abs. 2)	Nach Ende der Öffnungszeit in den Räumlichkeiten verbliebene Gegenstände werden nach Ablauf einer angemessenen Bereithaltungszeit als Fundsachen behandelt. (§ 13 Abs. 3)
Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne vom § 3 Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Ausleihstätten während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie	

haben die Bibliotheken zu verständigen und für die Desinfektion der Bücher zu sorgen. (§ 8 Abs. 4)	
Vervielfältigungen	
(...) im Rahmen des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art (...) Auf Verlangen ist das Urheberrecht an hergestellten Kopien von Handschriften und Archivalien an die Stadt zu übertragen. Die Beachtung des Urheberrechts obliegt dem Benutzer. (§ 9)	<p>Die Bibliothek bestimmt die Art der Vervielfältigung. Kopien oder Reproduktionen aus älteren, wertvollen oder schonungsbedürftigen Werken und Sonderbeständen werden grundsätzlich nur von der Bibliothek selbst angefertigt. Eine Vervielfältigung kann aus konservatorischen Gründen abgelehnt oder eingeschränkt werden. (§ 14 Abs. 1)</p> <p>Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte durch das Vervielfältigen, die Verwendung oder das Verbreiten der Kopien. Dies gilt auch, wenn die Kopie von der Bibliothek für den Benutzer hergestellt wird. Bei einer fotografischen Reproduktion durch die Bibliothek verbleiben die Originalaufnahmen oder Originaldateien im Eigentum der Stadt Ingolstadt. (§ 14 Abs. 2)</p> <p>Mit der Vervielfältigung wird das Recht zur Nutzung im Sinne des Urheberrechts nur im genehmigten Umfang auf den Benutzer übertragen. Dieses Nutzungsrecht an den Vervielfältigungen darf nur mit Genehmigung der Bibliothek an Dritte übertragen werden. (§ 14 Abs. 3)</p>
Veröffentlichungen	
nicht genannt	siehe § 15 Veröffentlichungen
Ordnungswidrigkeiten	
siehe § 11 Ordnungswidrigkeiten	nicht genannt
Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze	
siehe § 12 Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze in der Bibliothek	nicht genannt